

**Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Genehmigungsverfahren der Fiege HelathCare Logistics GmbH, Joan-Joseph-Fiege-Straße 1, 48268 Greven am Standort Villa Rustica in 53909 Zülpich**

**Bezirksregierung Köln**

**Az.: 53-2024-0010657**

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Fiege Logistik Stiftung & Co. KG, Villa Rustica 4, 53909 Zülpich betreibt ein genehmigungspflichtiges Gefahrstofflager. Für diesen Standort ist eine Erweiterung des Standortes geplant. Es soll eine neue Logistikhalle mit einem geschlossenen Außenlager errichtet werden. Das zusätzliche Gefahrstofflager soll der Lagerung von 5 t bis zu weniger als 50 t Ethylenoxid dienen. Diese sogenannten Sterigase werden als Kartuschen in Kartons in Kleintransportern angeliefert und gelagert. Zusätzlich wird die Erhöhung der derzeit genehmigten Menge von 20 t für oxidierende Gase, Feststoffe und Flüssigkeiten auf 25 t beantragt. Diese werden in der bereits genehmigten Unit 1 Zülpich I Betriebseinheit 200 gelagert.

Hierzu hat die Firma einen Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Die Gefahrstofflagerung stellt gemäß Nr. 9.3.2 der Anlage 1 UVPG ein UVP-pflichtiges Vorhaben dar. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die zweite Stufe der Vorprüfung entfällt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch eine eignungsfestgestellte Fläche berücksichtigt. Die Verpackungsabfälle werden möglichst sparsam eingesetzt und über einen Fachbetrieb entsorgt. Die schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens wurden durch einen Gutachter untersucht. Die geltenden Immissionsrichtwerte werden eingehalten.

Emissionen von luftfremden Stoffen und Gerüchen entstehen durch die Handhabung der Gefahrstoffe nicht, da es sich um ein geschlossenes Außenlager handelt. In diesem Außenlager werden geschlossene und zugelassene Verpackungen und Gebinde gelagert, daher sind Geruchsemissionen nicht zu erwarten. Durch die geplanten Baumaßnahmen entstehen zwar Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die Auswirkungen darauf wurden bereits im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes geprüft.

Auswirkungen auf die umliegenden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Alleen, Biotope, geplante Wasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht zu erwarten. Natura 2000 Gebiete, ein Nationalpark und Naturdenkmäler sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Aufgrund des vorhandenen Gefahrstofflagers und dem zusätzlichen geplanten Außenlager wird der Standort zukünftig unter die Störfallverordnung untere Klasse fallen. Durch die Nutzung einer entsprechenden Lagersoftware wird sichergestellt, dass die beantragten Lagermengen nicht überschritten werden.

Abschließend ist festzustellen, dass das geplante Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorrufen kann. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Mögliche Wechselwirkungen mit Anlagen in der Nachbarschaft oder mit schutzbedürftigen Gebieten im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG ist im Hinblick auf mögliche Gefährdungen durch das Gefahrstofflager nicht gegeben.

Im Auftrag

gez. Rennert-Wölke